

Bekanntmachung

der Satzung des Bebauungsplan Nr. 7 „Solarpark Groß Laasch“ der Gemeinde Groß Laasch

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Laasch hat in ihrer Sitzung am 23.05.2023 den Bebauungsplan Nr. 7 „Solarpark Groß Laasch“ bestehend aus Planzeichnung, der Begründung und dem Umweltbericht als Satzung beschlossen.

Ziel des o.g. Bebauungsplans soll sein, durch Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes „Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlungsenergie“ gemäß § 11 Absatz 2 BauNVO die Realisierung und den Betrieb einer Freiflächenphotovoltaikanlage einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen planungsrechtlich zu ermöglichen und die Erzeugung von umweltfreundlichem Solarstrom zu sichern.

Der Planungsraum befindet sich inmitten von Waldflächen, westlich der Ortslage Groß Laasch, nordöstlich der Stadt Ludwigslust und etwa 400 m westlich der Bundesautobahn A 14. Er nimmt eine Fläche im Umfang von etwa 15 ha ein. Innerhalb dessen liegt ein ca. 12 ha umfassendes ehemaliges Bewilligungsfeld, auf dem die Abbautätigkeiten für den Bodenschatz Quarz und Quarzit abgeschlossen sind.

Geltungsbereich



Die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Groß Laasch ist am 22.12.2023 bekanntgemacht und somit rechtskräftig geworden. Der Bebauungsplan Nr. 7 „Solarpark Groß Laasch“ entwickelt sich aus dem Flächennutzungsplan und ist gegenüber dem Landkreis Ludwigslust-Parchim, Bauaufsichtsbehörde, anzuzeigen.

Die Planzeichnung zum Bebauungsplan Nr. 7 „Solarpark Groß Laasch“ in der Fassung vom Mai 2023 wird mit der Begründung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung während der Dienststunden oder nach Vereinbarung in der Amtsverwaltung Ludwigslust-Land, Fachbereich Bauamt, Wöbbeliner Straße 5 in 19288 Ludwigslust, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplans Nr. 7 „Solarpark Groß Laasch“ Auskunft erteilt. Der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung ist ergänzend über die Homepage des Amtes Ludwigslust-Land, sowie über das zentrale Bau- und Planungsportal des Landes Mecklenburg-Vorpommern einsehbar.

Hinweise gemäß § 214 und 215 BauGB:

Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung, der dort bezeichneten Form- und Verfahrensvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorschlags, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der vorstehenden 2. Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Groß Laasch unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Des Weiteren wird auf § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) hingewiesen, wonach ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können (außer bei Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften). Innerhalb der Jahresfrist muss der Verstoß schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Groß Laasch, den 04.01.2024
Im Original gez.

M. Lau
Bürgermeister